

Az.: 3 E 123/15  
2 K 1210/13

Beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

- Klägerin -  
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Stadt O.....  
vertreten durch den Bürgermeister

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Beklagte -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

straßenrechtlicher Sondernutzung  
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Richter am Obergericht Kober als Berichterstatter nach § 87a VwGO

am 9. März 2016

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Festsetzung des Streitwerts durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. März 2014 - 2 K 1210/13 - wird zurückgewiesen.

### **Gründe**

- 1 Die Entscheidung über die Streitwertbeschwerde ergeht gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG durch den Berichterstatter, da die angefochtene Beschwerde ebenfalls vom Berichterstatter erlassen wurde.
- 2 Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg, da das Verwaltungsgericht den Streitwert für die von der Klägerin erhobene Klage auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung eines Alttextilcontainers zu Recht gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 10.000,- € festgesetzt hat.
- 3 Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Streitwert auf 250,95 € festzusetzen sei. Dies entspreche ihrem wirtschaftlichen Interesse an der begehrten Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung eines Alttextilcontainers. Gemäß einer in Kopie vorgelegten Berechnung liege ihre jährliche Gewinnerwartung für den Container bei 501,90 €. Dieser Betrag sei zu halbieren, da sie lediglich eine Bescheidungsklage erhoben habe.
- 4 Gemäß § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG ein Streitwert von 5.000,- € anzunehmen.
- 5 Hiervon ausgehend ist es nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht das wirtschaftliche Interesse der Klägerin - mangels konkreter Angaben zu dem von ihr erwar-

teten Jahresgewinn - auf 5.000,- € geschätzt und diesen Betrag im Hinblick darauf, dass die Klägerin den Nutzungszeitraum auf einen unbestimmten Zeitraum in die Zukunft ausgedehnt hat, doppelt zugrunde gelegt hat.

6 Grundsätzlich kann für den Streit um die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für gewerbliche Zwecke auf den Streitwertvorschlag in Nr. 43.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der jeweils maßgeblichen Fassung zurückgegriffen werden. Gemäß diesem Vorschlag soll bei Sondernutzungen der zu erwartende Gewinn bis zur Grenze des Jahresbetrags, mindestens 500,- €, als Streitwert festgesetzt werden. Allerdings hat die Klägerin im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine konkreten und widerspruchsfreien Angaben zu dem von ihr erwarteten Jahresgewinn gemacht. Vielmehr hat sie sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nach dessen mit der Beschwerde nicht in Frage gestellten Ausführungen im Nichtabhilfebeschluss vom 8. Dezember 2015 - 2 K 1210/13 - sich mit einem Streitwert von 5.000,- € je Container ausdrücklich einverstanden erklärt. Ob diese Einlassung - wie das Verwaltungsgericht meint - ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Streitwertbeschwerde entfallen lässt, kann hier dahinstehen, ist aber zumindest zweifelhaft, da der Streitwert für den einen Container auf 10.000,- € festgesetzt wurde.

7 In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschl. v. 21. August 2013 - 11 E 645/13 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 25. September 2013 - 11 B 798/13 -, juris Rn. 14; Beschl. v. 24. Oktober 2014 - 11 B 1065/14 -, juris Rn. 27) scheint es sachgerecht, im Fall von nicht vorliegenden belastbaren Angaben zum erwarteten Jahresgewinn den Streitwert für eine Klage auf Verpflichtung zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen eines Alttextilcontainers im Regelfall gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 5.000,- € zu schätzen. Hierfür spricht, dass in den dort angeführten Veröffentlichungen (Beschl. v. 21. August 2013, a. a. O. Rn. 6ff.) der Weiterverkauf von Altkleidern an Sortierbetriebe im Allgemeinen zwischen 400,- bis 450,- € je Tonne erbringt, in Deutschland jährlich rund 1,5 Millionen Tonnen Altkleider gesammelt werden und rund 120.000 Alttextilcontainer aufgestellt sind. Dies ergibt einen Ertrag pro Alttextilcontainer von rund 12,5 Tonnen im Jahr. Insoweit entspricht das geschätzte wirtschaftliche Interesse je Container einem Ertrag von 11 bis 12,5 Tonnen je Container. Zwar kommt es in Betracht, dass sich der Ertrag pro Tonne zwischenzeitlich etwas ermäßigt haben könnten. Nach dem Marktbericht für Alttextilien (Euwid - Re-

cycling und Entsorgung, 6.2016, S. 20) beträgt die Preisspanne derzeit zwischen 25 und 35 Cent je Kilogramm, mit Spitzenpreisen von an die 40 Cent je Kilogramm. Etwaige Preisveränderungen sind vorliegend aber nicht maßgeblich. Nach § 40 GKG kommt es für die Wertberechnung auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Klagerhebung an. Diese wurde hier am 16. Dezember 2013 erhoben. Auf das Jahr 2013 beziehen sich auch die vorliegend dargestellten Werte.

- 8 Eine abweichende Wertberechnung ergibt sich auch nicht aus der mit Schriftsatz vom 27. August 2015 von der Klägerin eingereichten Wertberechnung, demnach die jährliche Gewinnerwartung der Klägerin je Container 501,90 € betrage. Diese Berechnung lässt schon das maßgebliche Bezugsjahr nicht erkennen. Die behauptete Gewinnerwartung der Klägerin ist jedoch vor allem deshalb nicht belastbar und damit berücksichtigungsfähig, da sie sich mit dieser Behauptung in Widerspruch zu ihren Angaben in anderen von ihr vor dem Senat geführten Verfahren für den Bezugszeitraum setzt. So hat sie im Verfahren 3 E 91/13 (Beschl. v. 15. August 2014, dort Rn. 5) angegeben, dass sie monatlich pro Container einen Gewinn von 150,- bis 250,- € erziele, ohne dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, wie es zu diesen hohen Abweichungen bei der Gewinnerwartung für den gleichen Bezugszeitraum kommen könnte. Im Übrigen hat auch der Senat schon in Übereinstimmung mit der erstinstanzlichen Festsetzung den Streitwert in Verfahren der Klägerin über die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung eines Alttextilcontainers auf 10.000,- € festgesetzt (Beschl. v. 8. Juni 2015 - 3 A 136/14), ohne dass die Klägerin gegen diese Festsetzungen Einwände erhoben hätte.
- 9 Ohne Erfolg macht die Klägerin geltend, dass der Streitwert zu ermäßigen sei, da sie lediglich eine Bescheidungsklage erhoben habe. Nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit kann im Fall einer Bescheidungsklage der Streitwert einen Bruchteil, mindestens jedoch  $\frac{1}{2}$  des Wertes der entsprechenden Verpflichtungsklage betragen (Nr. 1.4 Streitwertkatalog). Vorliegend hat die Klägerin ausweislich des Tatbestands des der Streitwertfestsetzung zugrunde liegenden Urteils vom 5. März 2014 - 2 K 1210/13 - hingegen nicht nur die Bescheidung ihres Genehmigungsantrags, sondern hilfsweise auch die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis beantragt, wobei das Verwaltungsgericht auch über den Verpflich-

tungsantrag entschieden hat. Aus diesem Grund kommt eine Ermäßigung des Streitwerts nach Nr. 1.4 Streitwertkatalog nicht in Betracht.

- 10 Im Übrigen ist der Streitwert nicht deshalb zu hoch, weil das Verwaltungsgericht den zweifachen Jahresbetrag für seine Festsetzung zugrunde gelegt hat. Maßgeblich für die Höhe des wirtschaftlichen Interesses ist - auch - der beantragte Genehmigungszeitraum. Dieser war nach dem Hauptantrag der Klägerin nicht auf ein Jahr beschränkt. Vielmehr sollte die Verpflichtung bis zum 31. Dezember 2014 und dann jährlich wiederkehrend bis Widerruf erstreckt werden. Die Berücksichtigung eines zweijährigen Zeitraums für die Bemessung des wirtschaftlichen Interesses der Klägerin begegnet bei dieser Antragstellung keinen Bedenken.
- 11 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Beschwerdeverfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gebührenfrei; Kosten der Beteiligten werden nach dessen Satz 2 nicht erstattet.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Kober

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer  
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*